

Der Blick auf das BTHG aus Sicht der Werkstattträte NRW

Ein Vortrag von Jürgen Kröger
Mitglied im Sprecherrat
der LAG der Werkstattträte NRW

Das BTHG in der Umsetzung



Eine Geschichtsreise

in die Vergangenheit

bis hin zur Gegenwart

und in die Zukunft



- Schutz vor Diskriminierung
- Volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Umsetzung dieser Gedanken ins deutsche Recht durch das Bundesteilhabegesetz



Vier Reformstufen:

1. Stufe 2017

- Arbeitsförderungsgeld verdoppelt
- Der Vermögensschonbetrag stieg von 2.600 auf 5.000 €
- **Alles Dinge, für die sich Werkstattträte stark gemacht haben!**



2. Stufe 2018

- Arbeitgeber erhalten beim Budget für Arbeit einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 %
- „Andere Anbieter“ - Teilhabe an Arbeit wurde durch ein neues Angebot erweitert
- Feststellung des Hilfebedarfs an ICF-Kriterien auszurichten



3. Stufe 2020

- Trennung von ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen wurde aufgegeben
- Eingeführt wurde dagegen die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen.
- Einkommen und Vermögen der Ehe- und Lebenspartner der Eingliederungshilfe Beziehenden werden nicht mehr bei der Bedarfsbeurteilung herangezogen



4. Stufe 2023

- Trat nicht in Kraft.

- Stattdessen: 2021 wurde das Teilhabestärkungsgesetz beschlossen

Allgemeine Kritik am Bundesteilhabegesetz



- Erhöhter bürokratischer Aufwand
- Hilfe und Unterstützung kann nicht mehr „beim Menschen ankommen“



Hauptkritikpunkt

- **Kostenneutralität:**

Verwirklichung von Teilhabe und Selbstbestimmung wird unter einen Kostenvorbehalt gestellt

- **Im Wohnen gibt es die sogenannte „Angemessenheitsobergrenze“**



Übergängen zum ersten Arbeitsmarkt

- Jahrzehntelange Bemühungen
- Kritik: kaum ein halbes Prozent der Werkstattbeschäftigten wird auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt
- Arbeitslosenquote bei Menschen mit Behinderung doppelt so hoch wie bei Menschen ohne Behinderung
- **Nicht zuletzt deshalb setzen wir uns dafür ein, dass die Werkstätten bestehen bleiben**



Übergängen zum ersten Arbeitsmarkt

- Wunsch- und Wahlrecht ist sehr wichtig
- Rückkehrmöglichkeit um Werkstattbeschäftigten die Angst zu nehmen.



Übergängen zum ersten Arbeitsmarkt

Der Traum soll kein Traum bleiben,

sondern jeder soll auf dem allgemeinen
Arbeitsmarkt seinen Platz finden und einnehmen
können.

Gleichzeitig sind Werkstätten in der derzeitigen
Zeit weiterhin wichtig – da wir diesen Traum
noch nicht umsetzen können.



Übergängen zum ersten Arbeitsmarkt

Auf keinen Fall: dürfte sich die Arbeitslosigkeit unter Menschen mit Behinderungen durch die Abschaffung der Werkstätten noch exorbitant erhöhen.

- NRW-Weg nicht weiter auf NRW beschränken



Aktionsplan der Bundesregierung

Beruflichen Bildung:

- Möglichkeit von Teilqualifizierungen und theoriereduzierten Ausbildungen
- Kleinteilig modularisierte Arbeitsangebote
- Job Coaches
- Die Themen Pflege und Mobilität bleiben im Aktionsplan leider vollkommen unberücksichtigt



Verbesserung der Entgelte

Arbeit muss sich lohnen!



Verbesserung der Entgelte

Politiker und vielen Fachleuten sagen: Lässt sich nicht finanzieren!

Aber wenn wir die erwähnten Gesetze ernst nehmen, muss es auch beim Entgelt zu substantziellen Veränderungen kommen.

Aber über die Streichung von Steuerschlupflöchern nachdenken, sollte kein Tabuthema mehr sein.

Bürokratie immer auf ihre Notwendigkeit prüfen!

Vielen Dank für Ihre/Eure Aufmerksamkeit!

Jürgen Kröger Sprecherrat

Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW

Bahnhofstraße 4

59065 Hamm

Telefon: 023 81-37 73 90

E-Mail: info@nrw-werkstattraete.de

Die Bilder oder Hinweise gehören:



Verwendete Internet-Quellen:

- Bundeteilhabegesetz vom BMAS
- Teilhabestärkungsgesetz
- Werkstätten-Mitwirkungsverordnung
- Bundesteilhabegesetz
- Fragen und Antworten zum Bundesteilhabegesetz (Stichwort „Angemessenheitsobergrenze“ und NAP, BMAS)
- Schwerbehindertengesetz
- Historie der Ausgleichabgabe (rehadat-recht)
- Nationaler Aktionsplan (NAP) 1.0 (einfach machen BMAS)
- SGB IX BTHG AGG BGG UN-BRK (Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, Teilhabe „Nationaler Aktionsplan 2.0“)